



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
4. November 2005
"Experten geben Auskunft"**

Frage 3: Parkieren mit Parkscheibe

Frage:

Weisse Parkfelder mit Signalisation „Parkieren mit Parkscheibe“ und Text „08.00 – 19.00 Uhr, max. 4 Std..“

1. Wie ist bei einer Kontrolle um 09.00 Uhr vorzugehen, wenn die Parkscheibe auf 10/22 Uhr eingestellt ist?
2. Wie ist bei einer Kontrolle um 11.00 Uhr vorzugehen, wenn die Parkscheibe auf 05/17 Uhr eingestellt ist und der Wagen eindeutig am Vorabend parkiert wurde? Werden dabei die Stunden vom Vorabend übernommen und kumuliert oder beginnt das Parkregime neu um 24.00 Uhr?

Antworten:

Für beide Fragen gilt: Bei der zur Diskussion stehenden Signalisation auf der Zusatztafel handelt es sich um eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereiches des Signals 4.18 SSV. Das entsprechende Signal entfaltet seine rechtliche Wirkung jeweils nur zwischen 08.00 und 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit darf grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung und ohne die Pflicht, eine Parkscheibe anzubringen, parkiert werden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Da der zeitliche Geltungsbereich der Parkzeitbeschränkung erst um 08.00 Uhr beginnt, ist der Fahrzeuglenker in diesem Fall berechtigt, seinen Wagen bis um 12.00 Uhr auf dem Parkfeld abzustellen. Dies obwohl er seinen Wagen schon am Vorabend parkiert hat.
2. Da das Parkregime am Morgen von neuem beginnt, werden die Stunden vom Vortag nicht übernommen und kumuliert. Wäre dies der Fall, so ergäben sich Beweisprobleme, da auf der Parkscheibe nicht ersichtlich ist, ob der Wagen tatsächlich um 17.00 Uhr am Vorabend oder erst um 05.00 Uhr am Morgen abgestellt wurde.